

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg  
-3. Strafsenat-  
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**3 St 4/16**

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
AK-16/3000709-re

Sekretariat  
Frau Peters/Frau Regewski

Datum  
15.05.2017

In der Strafsache  
gegen

Zeki Eroglu

gibt die Verteidigung im Anschluss an die Einvernahme des Sachverständigen Dr. Brune die nachfolgende Erklärung nach § 257 Abs. 2 StPO ab:

1.

Der Sachverständige teilte zu Beginn seiner Ausführungen mit, dass er über den Themenkreis des Man-Made-Traumas berichten werde. Es handele sich dabei um von Menschenhand gemachte Traumata, wobei neben anderem Folter hierunter zu subsumieren sei. 90 % der Folttereinsätze zögen nach den ihm zur Verfügung stehenden Erfahrungssätzen posttraumatische Belastungsstörungen nach sich.

Es mache – so der Sachverständige – aus Sicht eines Unterdrückerregimes mehr Sinn, durch Folter oder andere Repression gebrochene Menschen überleben und von ihrem Leid berichten zu lassen, als diese umzubringen. Auch das sog. Verschwindenlassen wirke – gerade mit Blick auf nicht selbst Betroffene wie Angehörige o. Ä. – stärker als die Tötung, weil ein Abschiednehmen und Trauerarbeit verunmöglicht würden.

Der Sachverständige berichtete, dass ein Fortwirken einer Traumatisierung in vorangegangenen Generationen, namentlich der Elterngeneration, zu beachten sei. Eine schwere Traumatisierung wirke in die nächste Generation. Auf dem Hintergrund erscheine ihm auch ein Betroffensein des Angeklagten durch die Historie der Dersimmassaker, unter denen seine Großeltern- und Elterngeneration unmittelbar zu leiden hatte und die ausweislich des von dem Angeklagten selbst gestellten Antrags zum Bestand der Familienüberlieferung gehören, plausibel. Eine eigene (neue) Traumatisierung anlässlich der von dem Angeklagten selbst miterlebten Vertreibung der Elterngeneration erscheine ebenfalls plausibel.

Der Sachverständige bekundete in diesem Zusammenhang, dass die psychischen Wirkmechanismen für den (nur mittelbar über die intergenerationelle Vermittlung betroffenen) Angehörigen der Nachfolgegeneration ggf. identisch sind mit denen nach einer eigenen Traumatisierung. Insbesondere wirke sich aus, wenn auch die Nachfolgegeneration – vermittelt beispielsweise durch dauerhaft an die Traumatisierung erinnernde Symbolik im öffentlichen Raum o.Ä. – sich dauerhaft darüber gewahr werden müsse, dass den Angehörigen dieser (Folge-) Generation ggf. ein ähnliches Schicksal drohe („Das kann Dir auch passieren.“). Es sei insofern auch nicht erheblich, ob es sich um ein identisches Trauma, einen identischen historischen Vorgang handele oder politische Repression im Allgemeinen. Die Wirkmechanismen für den einzelnen seien von dem Anlass insofern losgelöst. Hierauf würden Unterdrückerregimes es ggf. auch anlegen, indem die bereits erörterten Folter- oder Verschwindenlassenzusammenhänge forciert würden. Ein anderes Beispiel für eine Machdemonstration, die dem einzelnen das Gefühl vermittele, er könne „der nächste“ Betroffene sein, sei das Zurschaustellen von Leichen.

Gerade bei erlittener Traumatisierung wirke sich die ständige militärische oder staatliche Präsenz im öffentlichen Raum ggf. (re-) traumatisierend aus. Dies ergebe sich daraus, dass durch die Präsenz ein Zusammenhang geschaffen werde, in dem der einzelne sich zwangsläufig zu der Präsenz staatlicher oder militärischer Art positionieren bzw. verhalten müsse. Es herrsche für die Betroffenen geradezu ein

„Positionierungszwang“.

Dies sei eine hohe Belastung für den einzelnen, dies ergebe sich auch mit Blick auf das Beispiel des Ableistens des Militärdienstes. Dem einzelnen werde insofern – wie anlässlich einer Vielzahl weiterer politisch-repressiver Strukturen – eine Entscheidung aufgezwungen,

die er nicht treffen wolle: der Verrat durch (militärische) Kollaboration mit dem feindlichen Staatssystem oder die politische Verfolgung wegen Verweigerung der Kollaboration.

Die Retraumatisierungszusammenhänge seien dabei konkret oder symbolisch abrufbar. So seien auch nationale oder militärische Symbole ggf. geeignet, den Betroffenen erneut in die Wirkmechanismen der Traumatisierung zu drängen. Es seien teilweise schon Nationalflaggen, Uniformierung oder militärische Präsenz im öffentlichen Raum ausreichend für die (Re-) Traumatisierung.

Als mögliche Konsequenz aus der (neuerlichen) (Re-) Traumatisierung auch der Folgegeneration stellte der Sachverständige neben anderen plausiblen Verhaltensweisen auch dar, dass Angehörige der Folgegeneration ggf. die Verpflichtung empfänden, gegen das – von der Großeltern- oder Elterngeneration unmittelbar erlebte – Trauma anzugehen. Teilweise werde die Verpflichtung empfunden, das Trauma rächen zu müssen. Gegenstand dieser Rachebestrebungen sei gegebenenfalls,

„dass ich mit der Waffe kämpfe, dass ich versuche, zu verhindern, dass der nächsten Generation das Gleiche passiert.“

Insbesondere aus dem letzten Aspekt ergibt sich aus Sicht der Verteidigung, dass der Senat seine Auffassung zur Vergeltungs-Rhetorik in den vorliegenden Zusammenhängen wird überdenken müssen. Es wird aus dem Gesagten deutlich, dass sich auch hinsichtlich solcher Anschläge oder Aktionen, die mit „Vergeltung“ rhetorisch umgesetzt werden, aus psychiatrischer Sicht auch der Wille verbindet, eine Wirkung für die Zukunft zu erzielen.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle